

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1983

Nummer 114

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIHEXEMPLAR

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	15. 11. 1983	RdErl. d. Finanzministers Zweites Haushaltsstrukturgesetz; Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	2409
21210	7. 12. 1983	Änderung der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein	2410
21220	15. 10. 1983	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein	2410
21260	10. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen	2411
7133 20020	10. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Geschäftsordnung für die Landes Eichdirektion des Landes Nordrhein-Westfalen (GeschO)	2413
7133 20020	10. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Geschäftsordnung für die Eichämter des Landes Nordrhein-Westfalen (GeschO)	2413
750 20020	10. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Geschäftsordnung für das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen	2413
750 20020	10. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Geschäftsordnung für die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen	2413
772	18. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	2413
8112	10. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berufliche Bildungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung nach dem Arbeitsförderungsgesetz; Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 b des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)	2418
8300	15. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Ersatz von entgangenem Arbeitsverdienst und Reisekosten bei Durchführung der orthopädischen Versorgung	2418
9230	25. 10. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	2425

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
14. 11. 1983	Bek. – Honorargeneralkonsulat der Republik Korea, Düsseldorf	2418
15. 11. 1983	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Togo, Düsseldorf	2418
17. 11. 1983	Bek. – Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf	2418
18. 11. 1983	Bek. – Generalkonsulat der Republik Türkei, Köln	2418
22. 11. 1983	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Peru, Düsseldorf	2418
	Justizminister	
9. 11. 1983	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts Dortmund	2419
	Berichtigung zur Stellenausschreibung für Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NW. 1983 S. 2324)	2432
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
17. 11. 1983	Bek. – Fortbildungsprogramm 1984	2419
	Landschaftsverband Rheinland	
11. 11. 1983	Bek. – 7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979–1984; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	2424
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 54 v. 28. 11. 1983	2431
	Nr. 55 v. 30. 11. 1983	2431
	Nr. 56 v. 1. 12. 1983	2431

20323

I.

Zweites Haushaltsstrukturgesetz**Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 11. 1983 – B 3003 – 6.4 – IV B 4 –

I

Mein RdErl. v. 2. 2. 1982 (SMBl. NW. 20323) mit Hinweisen zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes (2. HStruktG) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Der Tz 3.3 wird folgender Absatz angefügt:

In den Fällen des Zusammentreffens der Ruhensvorschriften des § 53 und des § 55 BeamtVG kann sich eine niedrigere Versorgung als nach dem bis zum 31. 12. 1981 geltenden Recht auch dadurch ergeben, daß gemäß § 55 Abs. 5 BeamtVG die Gesamtversorgung (der nach Anwendung des § 55 Abs. 1 bis 4 BeamtVG verbleibende Versorgungsbezug zuzüglich Rente) in die Regelung nach § 53 BeamtVG einbezogen wird. Bei der Berechnung des Ausgleichs ist daher in Fällen, in denen § 53 BeamtVG sowohl am 1. 1. 1982 als auch am Vortage (Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 des 2. HStruktG), sowie in Fällen, in denen § 53 BeamtVG sowohl im Zeitpunkt der Voraussetzungen des § 55 BeamtVG als auch am Vortage (Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 3 des 2. HStruktG) anzuwenden ist, wie folgt zu verfahren (siehe auch Beispiel zu Tz 3.8.1.1):

3.3.1 Gemäß § 55 Abs. 5 BeamtVG ist zunächst die Ruhensregelung nach § 55 Abs. 1 bis 4 BeamtVG durchzuführen. Hiernach ist ein Unterschied nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 des 2. HStruktG zu ermitteln.

3.3.2 Anschließend ist die Ruhensregelung nach § 53 i. V. m. § 55 Abs. 5 BeamtVG durchzuführen. Der Unterschied nach Tz 3.3.1 gehört hierbei nicht zur Gesamtversorgung im Sinne des § 55 Abs. 5 BeamtVG.

3.3.3 Ergibt sich infolge Anwendung des § 55 Abs. 5 BeamtVG (i. V. m. § 53 BeamtVG) eine niedrigere Versorgung als nach dem bis zum 31. 12. 1981 geltenden Recht, ist dem Unterschied nach Tz 3.3.1 der Betrag hinzuzurechnen, um den sich der Ruhensbetrag nach § 53 BeamtVG erhöht hat; der Gesamtunterschied ist als Ausgleich zu gewähren. Ergibt sich durch die Anwendung des § 55 Abs. 5 BeamtVG keine niedrigere Versorgung, ist der nach Tz 3.3.1 ermittelte Unterschied als Ausgleich zu gewähren.

3.3.4 Der nach Tz 3.3.3 ermittelte Ausgleich ist (unter Berücksichtigung der Aufzehrklausel des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 und Satz 6 des 2. HStruktG) solange zu gewähren, wie das bei Inkrafttreten des 2. HStruktG bzw. bei Eintritt der Voraussetzungen des § 55 BeamtVG bestehende Beschäftigungsverhältnis andauert. Endet dieses Beschäftigungsverhältnis so ist vom nächsten Kalendermonat an der Ausgleich in der Höhe zu gewähren, die sich (unter Berücksichtigung der Aufzehrklausel) ergeben würde, wenn der Ausgleich von Anfang an nach Tz 3.3.1 festgesetzt worden wäre.

2. In Tz 3.8.1 wird der zweite Absatz gestrichen. Als Tz 3.8.1.1 wird angefügt:

3.8.1.1 In den Fällen des Zusammentreffens der Ruhensvorschriften des § 53 und des § 55 BeamtVG ist gemäß § 55 Abs. 5 BeamtVG zunächst die Ruhensregelung nach § 55 Abs. 1 bis 4 BeamtVG durchzuführen. Anschließend ist die Ruhensregelung mit der Gesamtversorgung nach § 53 BeamtVG durchzuführen. Der Ausgleich gehört hierbei nicht zu der nach § 55 Abs. 5 BeamtVG zu berücksichtigenden Gesamtversorgung; er wirkt sich auch nicht auf die Höchstgrenze aus. Sodann ist der nach Anwendung des § 55 Abs. 1 bis 4 BeamtVG verbleibende Zahlbetrag zuzüglich des Ausgleiches um den sich bei der Ru-

hensregelung nach § 53 BeamtVG ergebenden Ruhensbetrag zu vermindern.

Beispiel:

	31. 12. 1981	1. 1. 1982
Ruhegehalt	1 400,— DM	1 403,— DM
Rente	500,— DM	528,— DM
Einkommen	1 800,— DM	1 800,— DM
Höchstgrenze		
§ 55 BeamtVG	1 500,— DM	1 504,— DM
Höchstgrenze		
§ 53 BeamtVG	2 000,— DM	2 005,— DM

1. Berechnung des Ausgleichs

Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG	
Ruhegehalt	1 400,— DM
Rente	500,— DM
zusammen	1 900,— DM
Höchstgrenze	1 500,— DM
Unterschied	400,— DM

verbleibendes Ruhegehalt 1 000,— DM

Regelung nach § 53 BeamtVG

Ruhegehalt nach	
Regelung § 55	1 000,— DM
Rente	500,— DM
Gesamtversorgung	1 500,— DM
Einkommen	1 800,— DM
zusammen	3 300,— DM
Höchstgrenze	2 000,— DM
Ruhensbetrag	1 300,— DM

Ruhensbetrag vor Anwendung des § 55 Abs. 5 1 200,— DM

Unterschied 100,— DM

Regelung § 55 400,— DM

Gesamtunterschied = Ausgleich 500,— DM

Verringerung des Ausgleiches infolge Erhöhung der Versorgungsbezüge am 1. 1. 1982 (Anpassungszuschlag) 3,— DM

Ausgleich im Januar 1982 497,— DM

2. Berechnung der im Januar zu zahlenden Versorgungsbezüge

Regelung nach § 55 BeamtVG	
Ruhegehalt	1 403,— DM
Rente	528,— DM
zusammen	1 931,— DM
Höchstgrenze	1 504,— DM
Ruhensbetrag	427,— DM
verbleibendes Ruhegehalt	976,— DM

Regelung nach § 53 BeamtVG

Ruhegehalt nach Regelung § 55	976,— DM
Rente	528,— DM
Gesamtversorgung	1 504,— DM
Einkommen	1 800,— DM
zusammen	3 304,— DM
Höchstgrenze	2 005,— DM
Ruhensbetrag	1 299,— DM

Ruhegehalt nach Regelung § 55 976,— DM

Ausgleich im Januar 1982 497,— DM

zusammen 1 473,— DM

./Ruhensbetrag nach Regelung § 53 1 299,— DM

zahlbares Ruhegehalt 174,— DM

II

Soweit bei den in Abschnitt I Nr. 1 genannten Fällen über die Festsetzung eines Ausgleichs bereits unanfechtbar entschieden worden ist, ist eine Neufestsetzung des Ausgleichs nur auf Antrag der Betroffenen vom Ersten des Antragsmonats ab vorzunehmen. Der Ausgleich ist in der Höhe zu gewähren, die sich (unter Berücksichtigung der Aufzehrklausel) ergeben würde, wenn der Ausgleich von Anfang an nach Abschnitt I Nr. 1 dieses Erlasses festgesetzt worden wäre.

– MBl. NW. 1983 S. 2409.

21210

**Änderung der Beitragsordnung (BeitrO)
der Apothekerkammer Nordrhein**

Vom 7. Dezember 1983

Die Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 1983 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1983 - V C 1 - 0810.84 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. Dezember 1960 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift tritt anstelle des Wortes „Zahlung“ das Wort „Erhebung“.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
Die Erklärung ist bis zum 15. Januar des Haushaltsjahres vorzulegen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Kammerangehörige,
 - die als Mitarbeiter in einer öffentlichen Apotheke beschäftigt sind, zahlen vierteljährlich einen Beitrag in Höhe von DM 45,—,
 - die als Apotheker außerhalb der öffentlichen Apotheke beschäftigt sind, zahlen vierteljährlich einen Beitrag in Höhe von DM 15,—,
 - die den Beruf des Apothekers nicht ausüben, zahlen vierteljährlich einen Beitrag in Höhe von DM 15,—.
 - c) Absatz 5 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
3. Als § 4 wird neu eingefügt:

Umlage zur Gehaltsausgleichskasse

§ 4

 - (1) Die Gehaltsausgleichskasse soll die wirtschaftliche und soziale Lage älterer approbierter Mitarbeiter verbessern, soweit diese in öffentlichen Apotheken des Kammerbereichs tätig sind.
 - (2) Für Apothekerassistenten gilt Absatz 1 sinngemäß.
 - (3) Inhaber öffentlicher Apotheken haben für jeden angestellten Apotheker und Apothekerassistenten einen Beitrag zur Gehaltsausgleichskasse zu zahlen.
 - (4) Der Beitrag für Apotheker einschließlich Verwalter von Apotheken und Apothekerassistenten beträgt monatlich bei

1- 9 Wochenstunden	DM 12,50,
10-19 Wochenstunden	DM 25,—,
20-29 Wochenstunden	DM 37,50,
30 und mehr Wochenstunden	DM 50,—.
 - (5) Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis in der zweiten oder endet es in der ersten Monatshälfte, so muß für diesen Monat der volle Beitrag gezahlt werden.
 - (6) Für Empfänger von Altersruhegeld sind Beiträge nicht zu entrichten.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

Zahlung des Beitrages

§ 5

- (1) Der Beitrag (§§ 2 und 4) ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu zahlen.
- (2) Leistet der Beitragspflichtige nicht, erfolgt eine Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung zu zahlen. Leistet der Beitragspflichtige innerhalb der gesetzten Frist nicht,

erfolgt eine zweite Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Mahnung zu zahlen. Mit dieser Mahnung wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 v. H. des geschuldeten Betrages erhoben.

(3) Leistet der Beitragspflichtige nicht, wird die Beitragsforderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510 / SGV. NW. 2010) vollstreckt.

5. Der bisherige § 4 wird § 6.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

- MBL. NW. 1983 S. 2410.

21220

**Änderung
der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein**

Vom 15. Oktober 1983

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 1983 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. November 1983 - V C 1 - 0810.44 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 5. Mai 1979 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:
Im ersten Veranlagungszeitraum nach der Niederlassung ermäßigt sich der Beitrag der Beitragsgruppe I um die Hälfte, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf.
2. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 - Beitragstabelle - wird wie folgt geändert:
 - a) In der Beitragsgruppe I wird der Beitragssatz von DM 600,— auf DM 650,— erhöht.
 - b) In der Beitragsgruppe II wird der Beitragssatz von DM 300,— auf DM 325,— erhöht.
Gleichzeitig werden in der Erläuterung zu dieser Beitragsgruppe unter Buchstabe a die Wörter „Bes.Gr. H 3 und höher LBesG 75“ durch die Wörter „Bes.Gr. C 3 und höher Bundesbesoldungsordnung“ ersetzt.
 - c) In der Beitragsgruppe III wird der Beitragssatz von DM 200,— auf DM 220,— erhöht.
Ferner erhalten in der Erläuterung zu dieser Beitragsgruppe die Buchstaben a und b folgende Fassung:
 - a) angestellte und beamtete Ärzte, soweit sie nicht unter die Gruppen I oder II fallen,
 - b) Betriebsärzte, soweit sie nicht unter Gruppe II b) fallen.
 - d) In der Beitragsgruppe IV wird der Beitragssatz von DM 120,— auf DM 130,— erhöht.
 - e) In der Erläuterung zur Beitragsgruppe V erhält der Buchstabe c folgende Fassung:
 - c) Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht oder nicht mehr ausüben.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

- MBL. NW. 1983 S. 2410.

21260

Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 11. 1983 – V B 1 – 0819.203

Mein RdErl. v. 10. 7. 1975 (SMBl. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

Folgende mikrobiologischen Untersuchungen des von praktizierenden und Krankenhausärzten im Rahmen ihrer Meldepflicht nach §§ 3, 4, 7 und 8 BSeuchG zur Feststellung einer übertragbaren Krankheit eingesandten Untersuchungsmaterials sind für den zu Untersuchenden unentgeltlich, d. h. zu Lasten der öffentlichen Hand durchzuführen:

- a) *Vibrio cholerae*
- b) *Corynebacterium diphtheriae*
- c) *Mycobacterium tuberculosis*
(mikroskopische Sputumuntersuchung mit Anreicherung)
- d) bei den Salmonellen sowie Shigellen wird die Untersuchung nur noch dann unentgeltlich durchgeführt, wenn sie den mikrobiologischen Nachweis einer Erkrankung an diesen Erregern erbringt, oder epidemiologische Gründe, d. h. Kontrolluntersuchungen nach entsprechenden Erkrankungen, solche Untersuchungen erforderlich machen.

Darüber hinaus sind Einsendungen zum Nachweis von Salmonellen und Shigellen für den Personenkreis aus folgenden Einrichtungen kostenlos, d. h. zu Lasten der öffentlichen Hand, durchzuführen:

- a) Infektionsabteilungen
- b) Psychiatrische Krankenanstalten
- c) Säuglings- und Kinderheime
- d) Alten- und Pflegeheime
- e) Justizvollzugsanstalten.

2. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

Für die Ermittlung der entstehenden Kosten werden ab 1. Januar 1984 folgende Berechnungssätze zugrunde gelegt:

- a) für mikrobiologische Untersuchungen auf Typhus abdominalis, Paratyphus A, B und C, Shigellenruhr, Salmonellen

kulturell	12,30 DM
serologisch	12,30 DM
andere infektiöse übertragbare Darmkrankheiten	
kulturell jeweils	12,30 DM
- b) für kulturelle Untersuchungen auf Diphtherie

.....	9,00 DM
bei weiterführender Untersuchung auf Differenzierung, Identifizierung und Toxinbildung	
.....	24,60 DM
- c) für das, vom Menschen stammende Untersuchungsmaterial auf Tuberkulose

mikroskopisch mit Anreicherung	11,00 DM
kulturell, soweit die Untersuchungen aus epidemiologischen Gründen im Rahmen ihrer Ermittlungen von den Gesundheitsämtern nach Nummer 1.2 veranlaßt werden, einschließlich der Differenzierung von	
<i>Mycobacterium tuberculosis</i>	20,50 DM.

3. Nummer 6.2 wird gestrichen.

4. Nr. 7.1 erhält folgende Fassung:

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung.

5. In Anlage 1 werden in Nr. 9 nach den Wörtern „Kleve und Wesel“ die Wörter „Labor, Priv. Doz. Dr. Klettmann, Zum Schürmannsgraben 30, 4130 Moers 3“ und in Nr. 12 nach den Wörtern „Köln-Lindentall“ die Wörter „Goldenfelsstraße 19-21, 5000 Köln 41“ eingefügt.

6. Anlage 3 erhält die aus der Anlage zu diesem Erlaß ersichtliche Fassung. Anlage 3

.....
(Bezeichnung des Untersuchungsamtes oder des Instituts)

Konto:

An den
Regierungspräsidenten

in

Antrag

auf Erstattung des Landesanteils an den Kosten der in der Zeit vom bis
durchgeführten seuchengesetzlichen Untersuchungen

Berechnung:

Zahl der gesetzlichen Untersuchungen, deren Kosten nicht von anderen Stellen übernommen werden*):

Typhus, Paratyphus, Shigellen, Salmonellen

kulturell**) × 12,30 DM = DM

serologisch**) × 12,30 DM = DM

andere infektiöse übertragbare Krankheitskrankheiten

kulturell jeweils × 12,30 DM = DM

Diphtherie

kulturell × 9,— DM = DM

bei weiterführender Untersuchung auf

Differenzierung, Identifizierung und Toxinbildung × 24,60 DM = DM

für das, vom Menschen stammende Untersuchungsmaterial auf

Tuberkulose mikroskopisch (mit Anreicherung) × 11,— DM = DM

kulturell, soweit die Untersuchungen aus epidemiologischen Gründen im Rahmen ihrer Ermittlung von den Gesundheitsämtern nach Nr. 1.2 veranlaßt werden, einschließlich der Differenzierung von

Mycobakterium tuberculosis × 20,50 DM = DM

insgesamt: DM

Hinzu für Porto-, Kurierdienst und Fernsprech-Kosten

× 2,20 DM = DM

Gesamtbetrag: DM

Abzüglich der für den Antragszeitraum zu erhebenden Kreispauschal-
gebühr (480,— DM jährlich für je angefangene 1000 Einwohner)

..... DM

Erstattung aus Landesmitteln

..... DM

Hiermit bescheinige ich, daß die Angaben mit den Eintragungen in den Untersuchungsbüchern übereinstimmen und die
aufgeführten Kosten richtig angegeben sind.

Die Bücher und Belege stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

.....
(Direktor/Leiter)

*) Insbesondere sind die Kosten für die gemäß § 17 und 18 des Bundes-Seuchengesetzes erforderlichen Untersuchungen nicht in die Berechnung aufzunehmen.

**) Zur Definition „einer“ Untersuchung siehe 3.2 des RdErl.

7133
20020

Geschäftsordnung für die Landeseichdirektion des Landes Nordrhein-Westfalen (GeschO)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 10. 11. 1983 - Z/A 3 - 13 - 05 - 39/83

Die Geschäftsordnung für die Landeseichdirektion des Landes Nordrhein-Westfalen, mein RdErl. v. 22. 4. 1976 (MBL NW. S. 906 / SMBl. NW. 7133), wird wie folgt geändert:

Dem § 10 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

In bestimmten im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgabenbereichen können auch Beamte des mittleren Dienstes und Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen als Sachbearbeiter eingesetzt werden.

- MBL NW. 1983 S. 2413.

7133
20020

Geschäftsordnung für die Eichämter des Landes Nordrhein-Westfalen (GeschO)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 10. 11. 1983 - Z/A 3 - 13 - 05 - 40/83

Die Geschäftsordnung für die Eichämter des Landes Nordrhein-Westfalen (GeschO), mein RdErl. v. 23. 4. 1976 (SMBl. NW. 7133), wird wie folgt geändert:

1 § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Eichamtsleiter ist Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Eichamts und Dienstvorgesetzter im Rahmen der ihm vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragenen Befugnisse.

2 Dem § 9 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

In bestimmten im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgabenbereichen können auch Beamte des mittleren eichtechnischen Dienstes und Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen als Sachbearbeiter eingesetzt werden.

3 In § 13 Satz 1 sind hinter dem Wort „Dienstes“ die Wörter „als Sachbearbeiter“ einzufügen.

4 § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Dienstkräfte können in persönlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder Schwierigkeit unmittelbar beim Eichamtsleiter oder beim Leiter der LED vorsprechen.

- MBL NW. 1983 S. 2413.

750
20020

Geschäftsordnung für das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 10. 11. 1983 - Z/A 3 - 13 - 00 - 41/83

Die Geschäftsordnung für das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen, mein RdErl. v. 19. 5. 1972 (SMBl. NW. 750), wird wie folgt geändert:

1 § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Landesoberbergamt ist als Landesoberbehörde zu-

ständig für alle Angelegenheiten, die ihm aufgrund des Bundesberggesetzes, anderer Bundes- und Landesgesetze sowie sonstiger Rechtsvorschriften obliegen.

2 Dem § 12 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

In bestimmten im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgabenbereichen können auch Beamte des mittleren Dienstes und Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen als Sachbearbeiter eingesetzt werden.

- MBL NW. 1983 S. 2413.

750
20020

Geschäftsordnung für die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 10. 11. 1983 - Z/A 3 - 13 - 00 - 42/83

Die Geschäftsordnung für die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen, mein RdErl. v. 22. 9. 1972 (SMBl. NW. 750), wird wie folgt geändert:

1 § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Bergamt ist als untere Landesbehörde zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm aufgrund des Bundesberggesetzes, anderer Bundes- und Landesgesetze sowie sonstiger Rechtsvorschriften obliegen.

2 § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Bergamtsleiter ist Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Bergamts und Dienstvorgesetzter im Rahmen der ihm vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragenen Befugnisse.

3 In § 11 Satz 1 sind hinter dem Wort „Dienstes“ die Wörter „als Sachbearbeiter“ einzufügen.

4 In § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Dienstkräfte können in persönlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder Schwierigkeit unmittelbar beim Bergamtsleiter oder beim Leiter des Landesoberbergamtes NW vorsprechen.

5 § 18 entfällt.

6 Die bisherigen §§ 19 bis 27 werden §§ 18 bis 26.

7 Als neuer § 27 wird eingefügt:

§ 27

Kostenwirksame Maßnahmen

Vor der Einleitung von Maßnahmen, für die Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden müssen, ist nach Maßgabe der zur Sicherung der ordnungsgemäßen Haushaltsführung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erlassenen Verfahrensrichtlinien die Zustimmung des Landesoberbergamtes NW einzuholen.

- MBL NW. 1983 S. 2413.

772

Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 18. 11. 1983 - III C 6 - 6100/2 - 26677

Den Anlagen meines RdErl. v. 25. 5. 1981 (SMBl. NW. 772) werden die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften angefügt.

**Achtundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Melasseverarbeitung)**

- 28. AbwasserVwV -

(GMBL 1983, S. 397)

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen stammt aus der

1.1.1 alkoholfreien Herstellung von Hefe aus Melasse

1.1.2 Herstellung von Hefe und Alkohol (Äthylalkohol) nach dem Hefelüftungsverfahren aus Melasse

1.1.3 Herstellung von Hefe und Alkohol nach dem Dickmaischverfahren aus Melasse

1.1.4 Herstellung von Alkohol nach dem Dickmaischverfahren aus Melasse.

1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser

1.2.1 aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung sowie

1.2.2 aus der Herstellung von Zitronen-, Glucon- und Weinsäure.

2 Mindestanforderungen

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

Rohstoffeinsatz	Absetzbare Stoffe	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)
Qualitätsmelasse	ml/l Stichprobe	kg/t 2-Std.-Mischprobe	kg/t 2-Std.-Mischprobe
alkoholfreie Hefeproduktion	0,3	38	22
Hefe- u. Alkoholproduktion nach dem Hefelüftungsverfahren	0,3	42	24
Hefe- und Alkoholproduktion nach dem Dickmaischverfahren	0,3	46	27
Alkoholproduktion nach dem Dickmaischverfahren	0,3	3	0,5

Rohstoffeinsatz

Quentinmelasse

alkoholfreie Hefeproduktion	0,3	45	25,5
Hefe- und Alkoholproduktion nach dem Hefelüftungsverfahren	0,3	49	28,5
Hefe- und Alkoholproduktion nach dem Dickmaischverfahren	0,3	53	31
Alkoholproduktion nach dem Dickmaischverfahren	0,3	3	0,5

Die produktionsspezifischen Frachtwerte (kg/t) beziehen sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Verarbeitungskapazität in Tonnen Melasse (Rohstoffeinsatz).

2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409-H9-2 (Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980)

2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von der abgesetzten Probe: DEV H 5 a2 (4. Lieferung 1966) unter zusätzlicher Hemmung die Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff

2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

**Neunundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Fischintensivhaltung)**

– 29. AbwasserVwV –

(GMBL 1983, S. 398)

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Haltung von Fischen in Anlagen, die nicht Gewässer sind, stammt.
- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kreislaufanlagen.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

		Stichprobe	2-Std.- Mischprobe
Absetzbare Stoffe	ml/l	0,3	–
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	–	30
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	mg/l	–	10

- 2.2 Den Werten der Nummer 2.1 liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

- 2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409-H9-2 (Ausgabe Juli 1980)

- 2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980)

Wird der CSB aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöht sich der in Nummer 2.1 für den CSB festgelegte Wert um 6 mg/l.

- 2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von der abgesetzten Probe: DEV H 5 a 2 (4. Lieferung 1966) unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff

Wird der BSB₅ aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöht sich der in Nummer 2.1 für den BSB₅ festgelegte Wert um 3 mg/l.

- 2.2.4 Ist eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so sind der CSB und der BSB₅ von der algenfreien Probe zu bestimmen.

- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Dreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Sodaherstellung)
– 30. AbwasserVwV –
 (GMBL 1983, S. 399)

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1976 (BGBl. S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Herstellung von Soda nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren stammt.
- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen, sofern es nicht betriebsbedingt dem Produktionsabwasser zugesetzt wird.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

2-Std.-Mischprobe		
Abfiltrierbare Stoffe	kg/t	190
Chlorid	kg/t	1 200
Stickstoff aus Ammoniumverbindungen	kg/t	1,8
Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor	G _F	32

Die produktionsspezifischen Frachtwerte beziehen sich auf die während der mit der Probenahmezeit korrespondierenden Produktionszeit hergestellte Menge Soda (Na₂ CO₃), bestimmt über die Calciumkonzentration im Abwasser aus derselben 2-Stunden-Mischprobe.

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

- 2.2.1 Abfiltrierbare Stoffe: DIN 38409-H2-2/3 (Ausgabe Juli 1980)
- 2.2.2 Chlorid vor der filtrierten Probe: DEV D 1.3 (3. Lieferung 1964)
- 2.2.3 Stickstoff aus Ammoniumverbindungen von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DEV E 5.2 (7. Lieferung 1975)
- 2.2.4 Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_F von der nicht abgesetzten Probe: DIN 38412-L 20 (Ausgabe Dezember 1980) unter zusätzlicher Konstanzhaltung des pH-Wertes zwischen 6,8 und 7,2
- 2.2.5 Calcium von der filtrierten Probe: DIN 38406-E3-2 (Ausgabe April 1981)
- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt mit Ausnahme des Wertes für Fischgiftigkeit auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Der in Nummer 2.1 für Fischgiftigkeit bestimmte Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert in vier Fällen nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

**Einunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Wasseraufbereitung, Kühlsysteme)**

– 31. AbwasserVwV –

(GMBL 1983, S. 400)

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Trink- und Betriebswasseraufbereitung, aus Kreislaufkühlsystemen von Kraftwerken und industriellen Prozessen sowie aus sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung stammt.
- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus
- 1.2.1 Frischwasserkühlsystemen,
- 1.2.2 Anlagen zur Behandlung von Prozeßabwasser zum Zwecke der Wiederverwendung und
- 1.2.3 Rauchgaswäschen.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

- 2.1.1 Trink- und Betriebswasseraufbereitung
Absetzbare Stoffe 0,3 ml/l in der Stichprobe
Für das Einleiten von Abwasser, das aus der Aufbereitung von Wasser aus fließenden Gewässern stammt, gilt diese Mindestanforderung nur, wenn der Abfluß (Q) das Mittelwasser (MQ) nicht übersteigt. Für das Einleiten von Siebrückspülwasser gilt diese Mindestanforderung nicht in Zeiten erhöhter Anlandung von Fischbrut bei der Wasserentnahme.
- 2.1.2 Kreislaufkühlsysteme und sonstige Anfallstellen bei der Dampferzeugung

		Kreislaufsysteme von Kraft- werken	industriellen Prozessen	Sonstige Anfallstel- len bei der Dampfer- zeugung
Stichprobe				
Absetzbare Stoffe	ml/l	0,3	0,3	0,3
Wirksames Chlor	mg/l	–	0,3	–
Hydrazin	mg/l	–	–	5
2-Std.-Mischprobe				
Chemischer Sauerstoff- bedarf (CSB)	mg/l	30	40	–
Phosphor	mg/l	3	5	8*
Vanadium	mg/l	–	–	3**
Eisen	mg/l	–	–	7***
Zink	mg/l	–	4	–

* Diese Mindestanforderung gilt nur für Abwasser aus der Abflutung von Dampfkesseln.

** Diese Mindestanforderung gilt nur für Abwasser aus der rauchgasseitigen Reinigung ölbefuerter Dampfkessel.

*** Diese Mindestanforderung gilt nur für Abwasser aus der rauchgasseitigen Reinigung von kohlebefuerten Dampfkesseln und von Luftvorwärmern.

- 2.2 Den Werten der Nummer 2.1 liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

- 2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409-H9-2
(Ausgabe Juli 1980)
- 2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38409-H41
(Ausgabe Dezember 1980)
- 2.2.3 Wirksames Chlor von der filtrierten Probe (Glasfaserfilter): DEV G 4.1 b
(7. Lieferung 1975)
nicht mit Unterdruck
- 2.2.4 Hydrazin von der filtrierten Probe: DIN 38413-P1
(Ausgabe März 1982)
- 2.2.5 Phosphor, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DEV D 11.2
(7. Lieferung 1975)
- 2.2.6 Vanadium, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: analog DIN 38406-E 21
(Ausgabe September 1980)¹⁾
- 2.2.7 Eisen, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: analog DIN 38406-E 21
(Ausgabe September 1980)¹⁾
- 2.2.8 Zink, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DIN 38406-E21
(Ausgabe September 1980)¹⁾

- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels beim Abwasser, das aus der Aufbereitung von Wasser aus fließenden Gewässern stammt, 0,3 ml/l gesetzt werden, wenn der Glührückstand der Trockenmasse der absetzbaren Stoffe 12 mg/l nicht übersteigt.²⁾

¹⁾ Aufschluß gemäß Anlage zur 25. AbwasserVwV vom 3. 3. 1983 (GMBL S. 140)

²⁾ Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DIN 38409-H10 (Ausgabe Juli 1980) in Verbindung mit DIN 38409-H 2-2/3 (Ausgabe Juli 1980)

8112

**Berufliche Bildungsmaßnahmen
der Arbeitsverwaltung
nach dem Arbeitsförderungsgesetz
Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21b des Umsatzsteuer-
gesetzes (Mehrwertsteuer)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 11. 1983 - II C 2 - 3450.9 -

Mein RdErl. v. 20. 7. 1970 (SMBl. NW. 8112) wird wie folgt geändert:

1. Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:
Nach § 4 Nr. 21 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1980) vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) sind die unmittelbar dem Bildungszweck dienenden Leistungen berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit, ...
2. Nummer 3 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

- MBl. NW. 1983 S. 2418.

8300

Bundesversorgungsgesetz

Ersatz von entgangenem Arbeitsverdienst und Reisekosten bei Durchführung der orthopädischen Versorgung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 11. 1983 - II B 2 - 4142 (10/83)

Sofern ein Berechtigter bei der Durchführung der orthopädischen Versorgung das Versorgungsamt - Orthopädische Versorgungsstelle - oder einen Orthopädiemechaniker aufsucht, kommt der Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstauffalles nach I § 65 a Sozialgesetzbuch (SGB) sowie der Ersatz von Reisekosten und der Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst nach § 24 Abs. 1 und 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Betracht. Zur Abgrenzung dieser Leistungen nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

1. Ersatz der notwendigen Auslagen und des Verdienstauffalles kann nach I § 65 a SGB gewährt werden, wenn der Berechtigte aus einem der in I §§ 61 und 62 SGB aufgeführten Gründe einen Sprechtag der Orthopädischen Versorgungsstelle in Anspruch nimmt. Damit ist das Erscheinen des Berechtigten erfaßt, soweit es sich auf Antragstellung, Prüfung und Auftragserteilung für die Gewährung, die Instandsetzung und den Ersatz von orthopädischen Hilfsmitteln bezieht. Die Ausgaben fallen dem Land zur Last.
2. Reisekosten und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst nach § 24 Abs. 1 und 2 BVG werden für die Durchführung der Maßnahme gewährt. Hierzu gehören die nach der Auftragserteilung liegenden Vorgänge, wie Maßnahmen, Anpassen, Instandsetzen und Abnehmen. Diese Ausgaben sind zu Lasten des Bundes zu buchen.
3. Sofern der Berechtigte an dem Tag, an dem auf einem Sprechtag der Auftrag erteilt wird, noch den Lieferer aufsucht, ist sowohl I § 65 a SGB als auch § 24 Abs. 1 und 2 BVG anzuwenden. Dabei ist die haushaltsmäßige Abgrenzung so vorzunehmen, daß die Kosten dem Land und dem Bund je zur Hälfte zur Last fallen.

Meinen RdErl. v. 23. 4. 1979 (SMBl. NW. 8300) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1983 S. 2418.

II.

Ministerpräsident

**Honorargeneralkonsulat
der Republik Korea, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 11. 1983 -
I B 5 - 430 b - 1/83

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorargeneralkonsulates der Republik Korea in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Hermann Storm am 19. Oktober 1983 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Anschrift: 4000 Düsseldorf 1, Cecilienallee 6
Telefon-Nr. 49 10 42
Sprechzeit: Mo-Fr 10.00 bis 12.00 Uhr

- MBl. NW. 1983 S. 2418.

Honorarkonsulat der Republik Togo, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 11. 1983 -
I B 5 - 450 a - 1/82 -

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Togo in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Hans Imhoff am 16. Juni 1983 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4000 Düsseldorf, Lindemannstraße 35
Telefon-Nr. 68 10 14
Fernschreib-Nr.: 8 586 695
Sprechzeit: Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr

- MBl. NW. 1983 S. 2418.

Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 11. 1983 -
I B 5 - 430 7/64 -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats von Kanada in Düsseldorf ernannten Herrn James Angus Elliott am 3. November 1983 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln.

Die dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Maldwyn Thomas, am 2. September 1980 erteilte vorläufige Zulassung ist erloschen.

- MBl. NW. 1983 S. 2418.

Generalkonsulat der Republik Türkei, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 11. 1983 -
I B 5 - 451 - 37/83 -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Türkei in Köln ernannten Herrn İlhan Yigitbasioglu am 14. November 1983 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln.

- MBl. NW. 1983 S. 2418.

Honorarkonsulat der Republik Peru, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 11. 1983 -
I B 5 - 443 - 1/82 -

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Peru in Düsseldorf zugestimmt

und Herrn Dr. Dr. Engelbert Heitkamp am 13. Juni 1983 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4000 Düsseldorf
Grafenberger Allee 100
Postfach 48 23
Telefon-Nr.: 66 78 39
Telegrammadresse: Consulperu
Fernschreib-Nr.: 8 587 061
Sprechzeit: Mo–Fr 8.00–12.30 Uhr

– MBl. NW. 1983 S. 2418.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts Dortmund

Bek. d. Justizministers v. 9. 11. 1983 –
5413 E – I B. 177

Bei dem Landgericht Dortmund ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Dortmund mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Landgericht Dortmund
Kenn-Nummer: 39.

– MBl. NW. 1983 S. 2419.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Fortbildungsprogramm 1984

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 17. 11. 1983 – I A 4. 1830 –

1. Arbeitsplatzbezogene Fortbildungsveranstaltungen

Die arbeitsplatzbezogenen Fortbildungsveranstaltungen haben die Aufgabe, das für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderliche Fachwissen zu vermitteln und zu aktualisieren. Der Schwerpunkt dieser Veranstaltungen liegt wegen des hohen Personalanteils im Bereich der Staatshochbauverwaltung. Adressaten der Veranstaltungen sind daher in erster Linie die entsprechenden Mitarbeiter bei den Regierungspräsidenten und den Ortsbaudienststellen.

Die in der nachstehenden Übersicht mit den Nummern

1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.10, 1.12, 1.14 und 1.15

versehenen Veranstaltungen werden gemeinsam vom Finanzminister und Minister für Landes- und Stadtentwicklung für die Mitarbeiter beider Geschäftsbereiche vorbereitet und durchgeführt. Die Platzzuweisung erfolgt für beide Geschäftsbereiche gesondert. In der Übersicht sind lediglich die Teilnehmerzahlen für die Staatshochbauverwaltung enthalten.

lfd. Nr.	Rahmenthema	Fortbildungsziel	Teilnehmerkreis	Veranstaltungsdauer	Veranstaltungs-ort	Teilnehmer-kreis
1.1	Elektrotechnik	Vermittlung neuerer Erkenntnisse im Bereich der Elektrotechnik; Erörterung neuerer Vorschriften (Normen); Erfahrungsaustausch	Sachbearbeiter für Elektrotechnik der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen in entsprechender Funktion	16.01.-18.01.1984	FHF	28
1.2	Technische Gebäudeausrüstung und Elektrotechnik	Anwendung moderner Energietechnologie; Erfahrungsaustausch über Planung, Errichtung und Instandhaltung betriebstechnischer Anlagen	Dezernenten der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachgebietsleiter für Technische Gebäudeausrüstung und Elektrotechnik bei den Ortsbaudienststellen	06.02.-10.02.1984	FHF	28
1.3	Technische Gebäudeausrüstung	Informationen über die neuere Entwicklung in der Technischen Gebäudeausrüstung; neuere Vorschriften (Normen); Erfahrungsaustausch	Sachbearbeiter für Maschinenbau in den Dezernaten 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen in entsprechender Funktion	22.02.-24.02.1984	FHF	28
1.4	ADV-Bau (Vertreter) Auskunft- und Informationssystem Bau (AKIB) der Bauverwaltungen Nordrhein-Westfalen	Vermittlung von Kenntnissen zur Auswertung der Dateien des Datenverarbeitungssystems - Bau NW	Sachbearbeiter der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen, die als Vertreter der Baukoordinatoren tätig sind oder eingesetzt werden sollen	14.03.-16.03.1984	FortAFin	28
1.5	Wertermittlung, Aufstellung von Wertgutachten	Vermittlung spezieller und praxisbezogener Kenntnisse zur Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Aufstellung von Wertgutachten	Sachbearbeiter der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen, die mit dieser Aufgabe betraut sind.	26.03.-28.03.1984	FHF	28
1.6	Baukostenplanung	Vermittlung von Methoden und Grundlagen für die Baukostenplanung	Sachbearbeiter des Hochbaus der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	28.03.-30.03.1984	FHF	56
1.7	Projektbetreuung, Projektsteuerung	Vermittlung von Methoden und Kenntnissen zur Projektorganisation und Koordination sowie zur Überwachung von Objekten; Projektsteuerung als Bauherrenaufgabe	Sachbearbeiter des Hochbaus der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	07.05.-09.05.1984	FHF	28
1.8	Bauunterhaltung	Information über neuere Erkenntnisse der Bautechnik und Bauwirtschaft (insbesondere Altbaumodernisierung, Denkmalpflege, Bauschäden)	Sachbearbeiter für Bauunterhaltung der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	14.05.-16.05.1984	FHF	56
1.9	Bauunterhaltung	Information über neuere Erkenntnisse der Bautechnik und Bauwirtschaft (insbesondere Altbaumodernisierung, Denkmalpflege, Bauschäden)	Dezernenten der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachgebietsleiter bei den Ortsbaudienststellen	16.05.-18.05.1984	FHF	28
1.10	Baurechtliche Fragen	Information über die neuere Baurechtsentwicklung; VOB; Architektenhaftung	Mit Baurechtsfragen befaßte Angehörige des höheren bautechnischen Dienstes sowie Juristen im Geschäftsbereich	13.06.-15.06.1984	FHF	28
1.11	Entwurfstraining	Festigung und Erweiterung der Entwurfsmethodik und der Entwurfsbearbeitung; skizzenhafte Erarbeitung einer Entwurfsaufgabe	Dezernenten der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachgebietsleiter bei den Ortsbaudienststellen	20.08.-24.08.1984	FortAFin	28
1.12	Aktuelle Fragen des Bauingenieurwesens	Vermittlung spezieller Kenntnisse u. a. über Außenanlagen, Wasserversorgung, Statik und Konstruktion; Erörterung von Verfahrensfragen	Sachbearbeiter der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen, die in diesem Aufgabenbereich tätig sind	26.09.-28.09.1984	FHF	19

1.13	Projektbetreuung, Projektsteuerung	Vermittlung von Methoden und Kenntnissen zur Projektorganisation und Koordination sowie zur Überwachung von Objekten; Projektsteuerung als Bauherrenaufgabe	Sachbearbeiter des Hochbaus der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	22.10.-24.10.1984	FHF	28
1.14	ADV-Bau	Programmsystem der Bauverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen; Verfahrensfragen; Erfahrungsaustausch	Baukoordinatoren der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	29.10.-31.10.1984	FHF	29
1.15	Bauschadensfragen	Information über die neuere Entwicklung in Rechtsprechung, Bauwissenschaft und Bauwirtschaft zu Bauschadensangelegenheiten	Sachbearbeiter der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	05.11.-07.11.1984	FortAFin	28
1.16	Aktuelle Fragen des Bauingenieurwesens	Erörterung von Rechts- und Verfahrensfragen; Vermittlung neuerer Erkenntnisse der Technik und Technologie	Dezernenten der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachgebietsleiter bei den Ortsbaudienststellen	12.11.-14.11.1984	FHF	28
1.17	Aktuelle Fragen des Planungs- und Bauaufsichtsrechts	Vermittlung von grundlegenden auf die Praxis bezogenen Kenntnissen des Planungs- und Bauaufsichtsrechts	Sachbearbeiter des Hochbaus der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	14.11.-16.11.1984	FHF	56

2. Integrative bzw. ressortübergreifende Fortbildungsveranstaltungen

Bei diesen Fortbildungsveranstaltungen werden bedeutsame und aktuelle Themen aus dem Aufgabenbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung behandelt, die zum Teil von fach- bzw. arbeitsplatzübergreifender Bedeutung sind. Als Adressaten dieser Veranstaltungen kommen daher auch diejenigen Mitarbeiter im Geschäftsbereich des MLS in Betracht, die an ihrem Arbeitsplatz zwar nicht unmittelbar mit dem Fortbildungsthema befaßt sind, deren Teilnahme jedoch im dienstlichen Interesse liegt. Dabei ist Ziel der Veranstaltungen, zur Vermittlung von Gesamtzusammenhängen beizutragen und eine verbesserte Kooperation und Koordination zu ermöglichen.

Die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Veranstaltungen sind mit Ausnahme der Nr. 2.1 auch für Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen in entsprechender Funktion vorgesehen.

Wegen des fachübergreifenden Charakters stehen diese Fortbildungsveranstaltungen darüber hinaus für interessierte Mitarbeiter anderer Ressorts und der ihnen nachgeordneten Behörden bzw. Einrichtungen offen.

lfd. Nr.	Rahmenthema	Fortbildungsziel	Teilnehmerkreis	Veranstaltungsdauer	Veranstaltungs-ort	Teilnehmer-zahl
2.1	Betrieb, Instandhaltung und Energieeinsparung in landeseigenen Liegenschaften	Vermittlung von grundlegendem Fachwissen über Betrieb, Instandhaltung und Energieeinsparung bei - Heizanlagen - Raumlufttechnischen Anlagen	Bedienungspersonal in landeseigenen Liegenschaften	28.05.-30.05.1984 04.06.-06.06.1984 06.06.-08.06.1984 13.08.-15.08.1984 15.08.-17.08.1984 20.08.-22.08.1984 22.08.-24.08.1984 03.09.-05.09.1984 05.09.-07.09.1984 10.09.-12.09.1984	FHF	je 25
2.2	Städtebauliche Planung in Nordrhein-Westfalen	Darstellung der Aufgaben, Ziele, Inhalte und Instrumentarien der kommunalen Planungstätigkeit (Schwerpunkt: künftige Stadtentwicklung und Bodenrecht)	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten sowie der Kommunalverwaltungen	12.03.-14.03.1984	FHF	56
2.3	Gemengelage - Probleme bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben	Darstellung der in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten bei der Aufstellung von Bauleitplänen und der Genehmigung von Vorhaben in sogenannten Gemengelage (gemischtgenutzte Gebiete mit Nutzungskonflikten sowie Nahtstellen zwischen Gewerbe und Wohnen). Weitere Themen: Gewerbestandortsicherung, Fragen des Bauplanungsrechts und des Immissions-schutzrechts	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten sowie der Kommunalverwaltungen	09.05.-11.05.1984	FHF	56
2.4	Schaffung und Sicherung von Grün in der Stadt durch Planung und Förderung	Darstellung der Aufgaben, Ziele und Umsetzungsmöglichkeiten der Grünplanung, Einbindung in die Fachplanungen, Förderungsmöglichkeiten	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten sowie der Kommunalverwaltungen	21.05.-23.05.1984	FHF	56
2.5	Freizeitraum Stadt und Land	Aufgaben und Handlungsfelder der Freizeitpolitik in Verdichtungsgebieten und im ländlichen Raum	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten sowie der Kommunalverwaltungen	25.06.-27.06.1984	FHF	56
2.6	Integration der Verkehrsberuhigung in die Stadt- und Verkehrsplanung	Darstellung der Aufgaben, Ziele und Umsetzungsmöglichkeiten umweltschonender und menschengerechter Verkehrsplanung <u>Schwerpunkt:</u> Integration der Verkehrsberuhigung in die Stadt- und Verkehrsplanung	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten, der Landschaftsverbände, der Landesstraßenbauämter sowie der Kommunalverwaltungen	15.08.-17.08.1984	FHF	56
2.7	Erhaltende Stadterneuerung in Nordrhein-Westfalen	Darstellung der Aufgaben, Ziele und Umsetzungsmöglichkeiten der Stadterneuerungspolitik <u>Schwerpunkt:</u> Modernisierung	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten sowie der Kommunalverwaltungen; Wohnungsunternehmen	Oktober 1984 *)	*)	
2.8	Finanzwirtschaftliche Aspekte der Landesentwicklung in Nordrhein-Westfalen	Information über die Raumwirksamkeit öffentlicher Einnahmen und Ausgaben. Landesentwicklungspolitische Bewertung der Haushalts- und finanzpolitischen Instrumente, Förderungsprogramme der Regierungspräsidenten nach § 7 Abs. 2 LPlG	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Fachplanungsträger sowie der Kommunalverwaltungen	eintägig *)	Düsseldorf	
2.9	Denkmalschutz als Herausforderung	Erörterung der in der Praxis des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege auftretenden Schwierigkeiten und Lösungsmöglichkeiten	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, der oberen und unteren Denkmalbehörden, kommunale Mandatsträger, Vereine für Denkmalpflege, Heimatvereine, Architektenverbände, Bürgerinitiativen	2 Veranstaltungen jeweils eintägig *)	Düsseldorf	
2.10	Weiterentwicklung bautechnische Bestimmungen	Information über aktuelle Neuerungen auf dem Gebiet der Bautechnik	Mitarbeiter der Staatshochbauverwaltung, der oberen und unteren Bauaufsichtsbehörden, Prüfsingenieure für Baustatik des Landes Nordrhein-Westfalen	eintägig *)	Düsseldorf	
				*) Einzelheiten werden noch bekanntgegeben		

3. Sonstige Aus-/Fortbildungsveranstaltungen

Neben der fachlichen Fortbildung sind folgende Veranstaltungen vorgesehen:

- 3.1 Seminar für ausländische Orts-, Regional- und Landesplaner über die Regional- und Landesplanung in Nordrhein-Westfalen vom 18. 6. bis 22. 6. 1984 in der FHF in Nordkirchen
- 3.2 Personalvertretungen
- a) 4. Schulungsveranstaltung für den Hauptpersonalrat beim MLS vom 2. bis 4. 5. 1984 in der FHF in Nordkirchen
- b) 4. Schulungsveranstaltung für die Vorsitzenden der örtlichen Personalräte vom 1. 10. bis 5. 10. 1984 in der FHF in Nordkirchen
- 3.3 5. Ausbildungslehrgang für Hochbaureferendare (Entwurfstraining) vom 15. 10. bis 19. 10. 1984 in der FHF in Nordkirchen.
- 3.4 Sollte sich im Laufe des Jahres 1984 der Bedarf für weitere Fortbildungsveranstaltungen ergeben, werden die näheren Einzelheiten hierzu rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

4. Teilnahmevoraussetzungen

Es sind nur solche Teilnehmer zu benennen, die die im Teilnehmerkreis beschriebene Funktion ausüben bzw. in Kürze ausüben werden. Hinsichtlich der Teilnehmerauswahl bei den integrativen bzw. ressortübergreifenden Fortbildungsveranstaltungen wird auf die Ausführungen zur vorstehenden Nummer 2. verwiesen.

Bei allen Veranstaltungen wird vorausgesetzt, daß die gemeldeten Teilnehmer zu intensiver Mitarbeit bereit sind.

5. Verpflegung/Unterbringung

Für die Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen stehen folgende Schulungseinrichtungen zur Verfügung:

- 5.1 FortAFin = Fortbildungsanstalt der Finanzverwaltung NW, Horionstr. 1, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Tel.: (0228) 31 60 78
- 5.2 FHF = Fachhochschule für Finanzen NW, 4717 Nordkirchen, Tel.: (02596) 1001

Die Teilnehmer werden unentgeltlich verpflegt und bei mehrtägigen Veranstaltungen in Einzelzimmern unentgeltlich untergebracht. Grundsätzlich beginnt die Verpflegung am Anreisetag mit dem Mittagessen und endet am Abreisetag nach dem Mittagessen.

Für Teilnehmer, die nicht Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen sind, sind die Kosten für Unterbringung und Verpflegung bei der Anmeldung vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung in der jeweiligen Schulungseinrichtung zu entrichten. Es gelten zur Zeit folgende Entgelte:

Übernachtung	FortAfin	FHF
Einzelzimmer	14,— DM	14,— DM
Verpflegung		
a) Frühstück	2,90 DM	2,30 DM
b) Mittagessen	5,25 DM	4,30 DM
c) Abendessen	4,50 DM	3,40 DM
	12,65 DM	10,— DM

Gesonderte Gebühren für die Fortbildungsteilnahme werden nicht erhoben.

6. Anmeldung/Zulassung**6.1 Veranstaltungen 1.1 bis 1.17**

Teilnehmermeldungen (Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe, Dienststelle) sind auf dem Dienstweg bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

6.2 Veranstaltungen 2.1 bis 2.10

Die Ankündigungen dieser Veranstaltungen sowie das Tagungsprogramm werden jeweils einige Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch Runderlaß bekanntgegeben. Hierbei wird auch das Anmeldeverfahren einschließlich der Anmeldefrist jeweils gesondert geregelt.

6.3 Zulassung

Die Zulassung der Teilnehmer behalte ich mir vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn Teilnehmermeldungen die vorgegebene Teilnehmerzahl erheblich überschreiten. Bei entsprechendem Bedarf werden möglicherweise kurzfristig weitere Fortbildungsveranstaltungen mit entsprechender Thematik zusätzlich angeboten. Über die Zulassung (Nichtzulassung) der gemeldeten Teilnehmer werden die entsprechenden Behörden rechtzeitig unterrichtet. Mit der Zulassung werden das Fortbildungsprogramm, das Teilnehmerverzeichnis und ggf. ein Fahrthinweis übersandt.

7. Reisekosten

Aufgrund der unentgeltlichen Unterbringung und Verpflegung werden die Fortbildungsteilnehmer aus meinem Geschäftsbereich reisekostenrechtlich nach den für abgeordnete Beamte geltenden Vorschriften abgefunden. § 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i.V.m. § 12 LRGK findet Anwendung. Danach erhalten die Teilnehmer – abgesehen vom An- und Abreisetag – ein gekürztes Trennungstagegeld.

– MBl. NW. 1983 S. 2419.

Landschaftsverband Rheinland**7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979–1984
Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 11. 11. 1983

Als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied der 7. Landschaftsversammlung Rheinland, Herrn Paul Kieras, hat die Christliche Demokratische Union

Herrn
Dr. Walter Kiwit
Bernhardstr. 27
5200 Siegburg

aus der Reserveliste bestimmt.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 9. November 1983 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 11. November 1983

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1983 S. 2424.

9230

I.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 25. 10. 1983 – IV/C 2 – 20 – 69 – 37/83 –

- 1 **Zuwendungszweck**
Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften – VV – zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen zu den Ausgaben für die Planung und Vorbereitung des Baues und Ausbaues von Stadtbahnanlagen.
Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung von Zuwendungen richtet sich vielmehr nach der Rangfolge der Planungsvorstellungen des Landes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Zuwendungsempfänger**
Gemeinden und Gemeindeverbände, Stadtbahngesellschaften, Stadtbahn-Betriebsführungsgesellschaften und öffentliche Verkehrsunternehmen.
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen**
Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, daß das Vorhaben im S-Bahn- und Stadtbahn-Bedarfsplan des Landes NW und in den Stadtbahn-Investitionsplanungen enthalten ist.
- 4 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
 - 4.1 **Zuwendungsart**
Projektförderung
 - 4.2 **Finanzierungsart**
Anteilfinanzierung
 - 4.3 **Form der Zuwendung**
Zuschuß/Zuweisung
 - 4.4 **Bemessungsgrundlage**
 - 4.4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 7% der zuwendungsfähigen Ausgaben gem. § 4 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG) – RdErl. v. 1. 12. 1982 (SMBl. NW. 910).
 - 4.4.2 Maßgebend sind die bei der erstmaligen Bewilligung festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - 4.4.3 Die Zuwendung wird in jährlichen Teilbeträgen bewilligt, deren Höhe im Einzelfall von mir festgelegt wird.
 - 4.4.4 Die Festsetzung der Teilbeträge erfolgt entsprechend der Rangfolge der Planungsvorstellungen des Landes und unter Berücksichtigung des Standes und des Fortganges der Planungsbearbeitung. Dem Planungsfortgang sind folgende Planungsstufen zugrunde zu legen:
 - 4.4.4.1 Planungsstufe 1 mit dem Ziel, Entwürfe zu genehmigungsfähigen Anträgen vorzubereiten

- 4.4.2 Planungsstufe 2 mit dem Ziel der Erarbeitung von Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren
- 4.4.3 Planungsstufe 3 mit dem Ziel der Erarbeitung ausreife reifer (vergabereifer) Unterlagen.
- 4.45 Bis zur erstmaligen Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben können dem Antragsteller bis zu 60% der Zuwendung auf der Grundlage der von der Bewilligungsbehörde vorläufig anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.
- 4.46 Ermäßigen sich die nach dem GVFG zunächst festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend. Sie ist insoweit unverzüglich zurückzufordern.
- 4.47 Erhöhen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben nach GVFG aufgrund einer erheblichen Planungsänderung im Sinne von Nr. 6.15 VV-GVFG und dadurch auch die Bewilligung nach GVFG, so kann die Zuwendung mit meiner Zustimmung entsprechend erhöht werden.

5 **Verfahren**5.1 **Antragsverfahren**

Dem Antrag (zweifach) ist das Muster der Anlage 1 zugrunde zu legen. Die für den Antrag erforderlichen Anlagen (Beschreibung des Vorhabens, Übersichtsplan mit Darstellung des Liniennetzes, vereinfachte Kostenberechnung) sollen mit den nach Nr. 7.112 VV-GVFG erforderlichen Unterlagen übereinstimmen.

Anlage 1

- 5.2 Die Bewilligungsbehörde legt mir die Anträge mit ihrer Stellungnahme zur Entscheidung vor.

5.3 **Bewilligungsverfahren**

- 5.3.1 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

- 5.3.2 Die Bewilligungsbehörden stellen aufgrund der Anträge den Zuwendungsbedarf fest. Er ist mir jeweils bis zum 31. 12. für das darauffolgende Haushaltsjahr mitzuteilen. Für die Bedarfsanmeldung ist das Muster gem. Anlage 2 zu verwenden.

T.

Anlage 2

- 5.3.3 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid gem. Muster Anlage 3.

Anlage 3

5.4 **Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung wird in Teilbeträgen ausgezahlt.

5.5 **Verwendungsnachweisverfahren**

Als Verwendungsnachweis ist der Verwendungsnachweis für Zuwendungen gem. Nr. 7.4 VV-GVFG zugrunde zu legen.

Als Zwischennachweis über die zweckentsprechende Verwendung der jährlichen Zuwendung ist das Muster der Anlage 4 zugrunde zu legen.

Anlage 4

5.6 **Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

- 6 Diese Richtlinien treten am 1. November 1983 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 16. 9. 1970 (SMBl. NW. 9230) aufgehoben.

Anlage 1**4. Zuwendungen**

Für das lfd. Haushaltsjahr beantragte
Zuwendung DM

4.1 davon für Planungsstufe 1 DM

4.2 davon für Planungsstufe 2 DM

4.3 davon für Planungsstufe 3 DM

5. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

5.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten ¹⁾,

5.2 er zum Vorsteuerabzug berechtigt/nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

5.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

5.4 (Nur bei Antragstellern im außergemeindlichen Bereich) ihm die subventionserheblichen Tatsachen nach dem Landessubventionsgesetz bekannt sind und er sich der Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bewußt ist.

6. Dem Antrag sind beizufügen

Beschreibung des Vorhabens
Übersichtsplan mit Darstellung des Liniennetzes
Vereinfachte Kostenberechnung entsprechend Nr. 7.112 VV-GVFG.

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betr.: Zuwendungen zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:

Anschrift:

Straße/PLZ/Ort/Kreis:

Auskunft erteilt

Name/Tel. (Durchwahl):

Gemeindekennziffer:
(nur bei Gemeinden)

Bankverbindung

Konto-Nr.: Bankleitzahl:

Bezeichnung des Kreditinstituts:

Landesplanerische Kennzeichnung ¹⁾:

2. Maßnahme

Bezeichnung:

Durchführungszeitraum von/bis:

3. Zuwendungsfähige Ausgaben

3.1 Lt. beiliegender Kostenberechnung (geschätzt, vorläufig anerkannt, festgestellt) ²⁾

..... DM

3.2 Danach mögliche Gesamtzuwendung maximal (7 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben)

..... DM

¹⁾ anzugeben ist ggf. Aufnahme in
a) S-Bahn- und Stadtbahn-Bedarfsplan des Landes NW
b) Stadtbahn-Investitionsplanung SRR/SRS
c) ÖPNV-Programm gem. § 3 GVFG

²⁾ Zutreffendes unterstreichen

³⁾ gilt nur für Erstanträge; falls unzutreffend, bitte streichen

den 198

**Bedarf an Zuwendungen für Planungs- und Vorbereitungskosten
für Stadtbahnen im Haushaltsjahr**

..... (Antragsteller)

Maßnahme genaue Bezeichnung ggf. in Übereinstimmung mit Bauantrag)	Zuwendungsfähige Ausgaben (ZWA) a) voraussichtliche ZWA b) festgestellte ZWA	Planungskostenzuschuß (insgesamt) (7% von Spalte 2a bzw. 2b)	Bisher erhalten (insgesamt)	Mittelbedarf 19.... a) f. Planungsst. 1 b) f. Planungsst. 2 c) f. Planungsst. 3	Vorbehalten für 19.... ff.	Bisherige Zuwendungen zu den Baukosten a) Bundesfinanzhilfen b) Komplementäre Landesmittel
1	2	3	4	5	6	7
	DM	DM	DM	DM	DM	DM

Anlage 3 5. Auszahlung**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)****Betr.:** Zuwendungen zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen**Bezug:** Ihr Antrag vom

- Anlg.:** ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G – oder
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –
- ☐ Formblatt zum Führen des Zwischennachweises

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____
(Bewilligungszeitraum)eine **Zuwendung** in Höhe von

..... DM

(in Worten:

Deutsche Mark)

2. zur Durchführung folgender Maßnahmen:

Teilweise Finanzierung der Planungs- und Vorbereitungskosten für die Stadtbahnmaßnahme:

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 7 v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den unter Nr. 4 ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Bei der Festsetzung des Teilbetrages wurde die Rangfolge der Planungsvorstellungen des Landes sowie der Stand und der Fortgang der Planungsbearbeitung berücksichtigt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

6. Nebenbestimmungen

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach Nr. 1.44 ANBest-G/Nr. 1.4 ANBest-P ausbezahlt.

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt (Besondere Nebenbestimmungen):

- 6.1 Das Stadtbahnvorhaben, für das die Zuwendung gewährt wird, ist nach den für den Stadtbahnbau jeweils geltenden Richtlinien zu bauen. Der endgültige Betrieb auf der Stadtbahnstrecke ist mit dem Stadtbahnwagensystem B nach dem Lastenheft in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.
- 6.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 7% der zuwendungsfähigen Ausgaben gem. § 4 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG) – RdErl. v. 1. 12. 1983 (SMBL. NW. 910). Die Zuwendung wird gewährt unter der (auflösenden) Bedingung einer tatsächlichen Ausführung der geförderten Planung.
- 6.3 Maßgebend sind die bei der erstmaligen Bewilligung festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.4 Ermäßigen sich die nach dem GVFG zunächst festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend.
- 6.5 Bei Aufgabe der Planung ist die Zuwendung zu erstatten, soweit die Planungsaufgabe nicht mit meinem Einverständnis erfolgt ist.
- 6.6 Bei erheblicher Abweichung von der Planung ist die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde herbeizuführen (vgl. Nr. 1.3 ANBest-G).
- 6.7 Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist jährlich ein Zwischennachweis vorzulegen. Nach Abschluß des Vorhabens sind die insgesamt gewährten Zuwendungen zu den Ausgaben für die Planung und Vorbereitung des Baues und Ausbaues von Stadtbahnanlagen mit dem Verwendungsnachweis für die Baukosten (Nr. 7.4 VV-GVFG) zu belegen.

(Unterschrift)

Anlage 4
(Anlage zum Zuwendungsbescheid)

(Zuwendungsempfänger)

....., den 19.....
Ort/Datum
Fernsprecher:

An

(Bewilligungsbehörde)

Zwischennachweis

Betr.:

.....
(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom **Az.:** über **DM**

vom **Az.:** über **DM**

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt **DM**
bewilligt.

Es wurden ausgezahlt **insges. DM**

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan, soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		DM	DM
Ausgaben			
Einnahmen			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, und die Ausgaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Zwischennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 54 v. 28. 11. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	30. 10. 1983	Einunddreißigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	507
2022	25. 10. 1983	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	509
215	21. 10. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zuweisungen zu den Betriebskosten des Rettungsdienstes	509
223	10. 11. 1983	Siebte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung – Vergabe VO –	511
302	27. 10. 1983	Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte	509
7111	28. 10. 1983	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)	510
764	22. 10. 1983	Verordnung zur Neuordnung der Sparkasse Krefeld und der Stadtparkasse Willich	510
	25. 10. 1983	Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1984	511

– MBl. NW. 1983 S. 2431.

Nr. 55 v. 30. 11. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 6,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20301	8. 11. 1983	Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizei – LVOPol)	514
20301	8. 11. 1983	Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung der Polizei – AVOPol)	518
20301	8. 11. 1983	Sechste Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	539

– MBl. NW. 1983 S. 2431.

Nr. 56 v. 1. 12. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
216 2023	27. 10. 1983	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Goch	547
28	7. 11. 1983	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	548
96	8. 11. 1983	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt	550

– MBl. NW. 1983 S. 2431.

Justizminister

**Berichtigung
zur Stellenausschreibung für Verwaltungsgerichte
und das Obergerverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

(MBL NW. 1983 S. 2324)

Im ersten Absatz muß der Text nach der 1 Regierungs-
amtmann-Stelle richtig lauten:

**2 Regierungsoberinspektoren-Stellen für Verwaltungsge-
richte im Bezirk des Obergerverwaltungsgerichts für das
Land Nordrhein-Westfalen.**

– MBL NW. 1983 S. 2432.

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das
Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren
Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benach-
richtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X